

ORTSRECHT DER MARKTGEMEINDE MÜNSTERHAUSEN



SATZUNG

ÜBER DIE GEBÜHREN IM
FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSWESEN DES MARKTES
MÜNSTERHAUSEN

EA-Nr.:554

Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen des Marktes Münsterhausen

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Münsterhausen folgende **Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen**

§ 1 Gebührenpflicht

Der Markt Münsterhausen erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührensschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt oder in Anspruch genommen wird.
- (2) Die Gebührensschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner zur Zahlung fällig.
- (3) Der Markt kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- (4) Der Markt ist berechtigt, Vorschusszahlungen auf die zu erwartende Gebührensschuld zu erheben. Die Vorschusszahlungen können bei der Anmeldung der Beerdigung gefordert werden.

**„§ 4
Gebühren der Bestattungseinrichtung**

Die Grabgebühren für die Dauer des Nutzungsrechts betragen für

Einzelgrab (2 Grabplätze - Tiefgrab)	434,00 €
Familiengrab (4 Grabplätze - Tiefgrab)	868,00 €
Urnenerdgrab	108,50 €
anonymes Urnenerdgrab	74,90 €

Bei Verlängerung um den gleichen Zeitraum ist die gleiche Gebühr zu entrichten. Eine Rückvergütung von Grabgebühren findet bei vorzeitiger Aufgabe oder Auflassung des Nutzungsrechtes nicht statt.

Wird in einem Grab eine weitere Leiche beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Nutzungsrechts übersteigt, dann ist für den Zeitunterschied der weiteren Belegung bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist anteilmäßig eine Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt für jedes angefangene Jahr beim

Einzelgrab	21,70 €
Doppelgrab	43,40 €

Leichenhausbenutzungsgebühren pro Tag

für Kinder bis zu 8 Jahren	59,00 €
für Personen über 8 Jahren	59,00 €
für Urnen	59,00 €

Bestattungsgebühren

Erdbestattungen Erwachsene und Kinder über 8 Jahren (Grabtiefe 1,80 m)	847,00 €
--	----------

Erdbestattungen Erwachsene und Kinder über 8 Jahren (Grabtiefe 2,40 m)	877,00 €
--	----------

Erdbestattung Kinder bis 8 Jahre	287,00 €
---	----------

Urnenerdbestattung	388,00 €
---------------------------	----------

Träger bei der Beerdigung pro Träger	54,00 €
---	---------

Sonderberechnungen

Grabeinfassungen entfernen (pauschal)	50,00 €
---------------------------------------	---------

Exhumierung

von Leichen Erwachsene und Kinder über 8 Jahren	987,00 €
von Leichen Kinder bis 8 Jahre	587,00 €
von Gebeinen Erwachsene und Kinder über 8 Jahre	987,00 €
von Gebeinen Kinder bis 8 Jahre	587,00 €
von Urnen	287,00 €

**§ 5
Sonstige Gebühren**

Gebühr für die Ausstellung der Graburkunde 18,00 €

**§ 6
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.02.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen vom 22.11.2001 außer Kraft jedoch mit der Maßgabe, dass die Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen vom 22.11.2001 auch noch nach dem 01.02.2013 in den Fällen anzuwenden ist, bei denen die Gebührenpflicht vor dem 01.02.2013 entstanden ist.

Thannhausen, den 16. Januar 2013
MARKT MÜNSTERHAUSEN

Robert Hartinger
1. Bürgermeister